

Art. 36 BayWaldG
Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Landesrecht Bayern

**Vierter Teil – Aufsicht, Organisation, Forstschutz -> Abschnitt II –
Forstschutz**

Titel: Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BayWaldG

Gliederungs-Nr.: 7902-1-L

Normtyp: Gesetz

Art. 36 BayWaldG – Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

(1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.

(3) ¹Vor der Bestätigung ist die zuständige untere Forstbehörde zu hören. ²Das Gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.